Befreiungen von den Verboten des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Allgemeine Informationen

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bestimmt die gesetzlichen Feiertage, die Gedenk- und Trauertage sowie die religiösen Feiertage. Es regelt auch, welche Handlungen und Veranstaltungen während dieser Tage verboten sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann das Landratsamt Mittelsachsen auf Antrag von bestimmten Verboten Befreiungen erteilten.

Zuständigkeiten

Polizeirecht und Personenstandswesen

Besucheradresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-3818
ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

Erreichbarkeit des Ansprechpartners:
Telefon: 03731 799-3474

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Formulare / Online-Dienste

Ausnahmegenehmigung bzgl. Sonn- und Feiertagsgesetz erteilen

Kosten

Für das Erteilen einer Befreiung fällt eine Gebühr von 35 Euro bis 400 Euro an. Darüber hinaus können Ihnen Kosten für Auslagen entstehen.

Rechtsgrundlage

- **Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)**
- **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ), Anlage zu § 1 Ziffer 12 Tarifstelle 9)**